

Hintergrundinformation

„Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (Datenschutzgrundverordnung)

Berichterstatter: Jan Philipp Albrecht

In Zeiten umfassender Digitalisierung aller Lebensbereiche sehen wir uns unzeitgemäßen und fragmentierten Regelungen zum Datenschutz gegenüber. Die praktische Folge ist ein Ohnmachtsgefühl der BürgerInnen gegenüber multinational agierenden Unternehmen, die das Sammeln persönlicher Informationen zu ihrer Geschäftsgrundlage gemacht haben. Von den bestehenden Datenschutzgesetzen profitieren nur wenige große Anbieter. Für die meisten Firmen bedeuten die uneinheitlichen Datenschutzregelungen in der Europäischen Union einen Mehraufwand an Bürokratie und damit einen Wettbewerbsnachteil. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Reform des Europäischen Datenschutzes zielt darauf ab, die Bürgerrechts- und Binnenmarktdimension des Datenschutzes zu stärken.

Vorgeschichte

Datenschutz ist ein Grundrecht, verankert in der EU-Grundrechtecharta. Justizkommissarin Viviane Reding hat am 25. Januar 2012 ihre Gesetzesvorschläge vorgelegt. Die Europäische Kommission will die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG für den Binnenmarkt durch eine Verordnung und den Rahmenbeschluss 2008/977/JI für Polizei und Justiz durch eine Richtlinie ersetzen. Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Verordnung ist Jan Philipp Albrecht (Die Grünen/EFA), für die Richtlinie Dimitrios Droutsas (S&D).

Der Verordnungsvorschlag

Die Europäische Kommission zielt mit ihrem Vorschlag für eine Datenschutzgrundverordnung auf hohe, stärker harmonisierte und dem Internetzeitalter angemessene Datenschutzstandards unter Beibehaltung der Prinzipien der 1995er-Richtlinie: Datensparsamkeit, Einwilligung durch die NutzerInnen, Zweckbindung der erhobenen Daten und ein Recht auf Auskunft. Nach der Reform gelten aufgrund der neuen Rechtsform der Richtlinie, die in jedem Mitgliedstaat unmittelbar angewendet werden muss, die gleichen Datenschutzstandards. Derzeit erlassen die 27 Mitgliedstaaten ihre eigenen Gesetze anhand der Richtlinie von 1995. Die unterschiedliche Umsetzung hat zu einem ungleichen Datenschutzniveau in der EU geführt. Ein weiterer Vorteil der geplanten Verordnung: Unternehmen können sich als Firmensitz nicht mehr den Mitgliedstaat mit den niedrigsten Datenschutzstandards aussuchen. Doch auch der Rückzug aus der EU hilft den Firmen nicht: Der Reformvorschlag sieht vor, dass europäische Datenschutzstandards gelten, sobald Daten von EU-BürgerInnen verarbeitet werden.

Die Forderungen des Berichterstatters

Grundsätzlich ist die Stoßrichtung der Europäischen Kommission für hohe und stärker harmonisierte Standards zu begrüßen. Mit seinen Änderungsvorschlägen zielt der Berichterstatter Jan Philipp Albrecht darauf ab, Ausnahmeregelungen zu begrenzen, den Vorschlag zu konkretisieren,

bürokratische Auflagen für Unternehmen zu reduzieren und technische Maßnahmen zu stärken.

Explizite Einwilligung: NutzerInnen müssen laut Reformvorschlag eindeutig darüber informiert werden, was mit ihren Daten geschieht, um dann bewusst der Datenverarbeitung zuzustimmen. Der Berichterstatter fordert dazu einfach verständliche Informationen für die NutzerInnen in Form von standardisierten Symbolen statt seitenlanger allgemeiner Geschäftsbedingungen. Durch verbindliche technische Standards (wie z.B. Do Not Track) sollen NutzerInnen über die Privatsphäre-Einstellungen ihres Browsers einer Webseite automatisch signalisieren können, ob sie etwa dem Erstellen von Nutzungsprofilen zustimmen.

Privacy by Design/Privacy by Default: Der Reformvorschlag verpflichtet Unternehmen, ihre Angebote möglichst datensparsam zu konzipieren und mit den datenschutzfreundlichsten Voreinstellungen anzubieten. Beim datenschutzfreundlichen Design will der Berichterstatter das Prinzip der Zweckbindung stärken. Es sollen nur die Daten erhoben werden, die zur Erbringung des Dienstes benötigt werden. Dabei empfiehlt der Berichterstatter, auch Möglichkeiten der anonymen und pseudonymen Nutzung von Diensten zu stärken. Nicht nur die Datenverarbeiter, sondern auch die Hersteller von IT-Systemen sollen sich künftig an datenschutzfreundliches Design halten müssen.

Stärkung der Rechte auf Auskunft, Korrektur und Löschung: Das im Vorschlag der Europäischen Kommission gestärkte Recht auf Löschung und Korrektur muss einfach wahrnehmbar sein. Dazu fordert der Berichterstatter, im ersten Schritt die Auskunftsrechte der NutzerInnen gegenüber den Anbietern zu stärken. In verständlicher Sprache, kostenfrei und möglichst schnell sollen diese mitteilen, welche NutzerInnendaten sie in welchen Kontexten verarbeiten und diese – wie im Vorschlag vorgesehen – auf elektronischem Wege aushändigen. Das „Recht auf Vergessenwerden“ soll hinsichtlich der Bedenken in Sachen Meinungsfreiheit und Durchführbarkeit konkretisiert werden.

Weniger Bürokratie: Eine betrieblicher Datenschutzbeauftragter soll nach dem Vorschlag des Berichterstatters künftig ernannt werden, sobald das Ausmaß der Datenverarbeitung eines Unternehmens eine gewisse Schwelle überschreitet. In Zeiten von "Cloud-Computing", wo Rechenleistung über das Netz flexibel angemietet werden kann, ist dies nicht mehr abhängig von der Firmengröße. Im Gegenzug sollen viele der ursprünglich vorgesehenen Vorabgenehmigungen und Audits durch die Datenschutzbehörden entfallen.

Einheitliche Rechtsdurchsetzung: Der geplante europäische Datenschutz-Ausschuss - der Zusammenschluss der nationalen Behörden - soll weiter gestärkt werden. Für eine einheitliche Auslegung und Durchsetzung des Datenschutzrechts soll er auch europaweit bindende Entscheidungen fällen können, auch über die Höhe von Bußgeldern. So wird vermieden, dass Unternehmen sich vor allem dort ansiedeln, wo eine schwache Aufsicht besteht. Die Rolle der Europäischen Kommission wird dagegen deutlich begrenzt, um die Unabhängigkeit der nationalen Datenschutzbeauftragten zu gewährleisten.

Ein Ansprechpartner für ganz Europa: Für BürgerInnen und Unternehmen soll durch einen „one-stop-shop“-Ansatz nur noch eine Datenschutzbehörde europaweit als Ansprechpartnerin dienen. Für die BürgerInnen bedeutet das, dass sie ihre Beschwerden an die Datenschutzbehörde in ihrem Mitgliedstaat richten können. Unternehmen müssen ebenfalls nur noch mit der Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, in dem der Hauptsitz des Unternehmens ist. Der Berichterstatter will die dazu nötige Koordinierung der nationalen Behörden verbessern.

Zum weiteren Verfahren

Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Datenschutzgrundverordnung und drängt auf eine schnelle Verabschiedung mit einigen Konkretisierungen. Ziel ist eine Einigung innerhalb der Legislaturperiode bis Frühjahr 2014. Europäisches Parlament und Europäische Kommission fordern zudem, dass die Datenschutzgrundverordnung inhaltlich konsistent und zeitgleich mit der Richtlinie für Polizei und Justiz verabschiedet wird („package approach“). Anders verhält es sich im Rat der Europäischen Union (Ministerrat): Einige Mitgliedstaaten wollen sowohl die Grundprinzipien der Datenschutz-

grundverordnung abschwächen und sich selber lockerere Regelungen für behördliche Datenverarbeitung geben, als auch am Paket Verordnung und Richtlinie rütteln. Dies drückt sich momentan in einer Verzögerungstaktik seitens des Rats aus.

Voraussichtlicher Zeitplan

Ab Mitte September bis Mitte Oktober 2013: Abstimmung im Innenausschuss über das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments

Herbst 2013: Einigung im Rat

Anschließend: Beginn der Trilog-Verhandlungen Parlament, Rat, Kommission

Arbeitsdokumente und Berichte des Innenausschusses, Vorschlag der Europäischen Kommission, weitere Informationen:

<http://gruenlink.de/egu>